

chen Kooperation sowie als Mitglied von Verbänden und Vereinigungen Grundstücke oder Grundmittel gemäß Abs. 1 nutzen und darüber spezielle Vereinbarungen treffen,

— Grundstücke oder Grundmittel sozialistischer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach den Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung<sup>2</sup> <sup>3</sup> entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt werden,

— volkseigene unbewegliche Grundmittel an sozialistische Genossenschaften<sup>1</sup>, Parteien oder gesellschaftliche Organisationen übertragen werden, wofür nach den bestehenden Rechtsvorschriften oder durch andere staatliche Entscheidungen grundsätzlich die Zahlung eines einmaligen Nutzungsentgeltes festgelegt wird.

## §2

### Grundsätze

(1) Nutzungsentgelt ist in Höhe der vom Überlasser nachgewiesenen Kosten für das betreffende Grundstück oder Grundmittel zu vereinbaren. Bei teilweiser Nutzung oder Mitnutzung richtet sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach dem Anteil an den Gesamtkosten entsprechend dem Nutzungsumfang.

(2) Mitnutzung gemäß Abs. 1 besteht in der ständigen oder zeitweisen gemeinsamen Nutzung von Grundstücken oder Grundmitteln.

(3) Betriebe der Wohnungswirtschaft<sup>4</sup> <sup>5</sup> als Überlasser legen bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Kosten auch dann zugrunde, wenn diese von ihnen auf Grund von Festlegungen<sup>5</sup> nicht getragen werden.

(4) Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes kann die Höhe des Nutzungsentgeltes gemäß Abs. 1 nach den Durchschnittskosten auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten berechnet werden. Die Vertragspartner können vereinbaren, in welchen Zeitabständen die Höhe der Durchschnittskosten zu überprüfen ist. Unterliegen die Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen starken Schwankungen, können hierfür besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Überlasser der Grundstücke und Grundmittel sind verpflichtet, den Nutzern auf Verlangen Unterlagen und Berechnungen über das zu zahlende Nutzungsentgelt zur Einsicht vorzulegen.

### Berechnung und Zahlung des Nutzungsentgeltes

## § 3

(1) Zu den Kosten gemäß § 2 Abs. 1 gehören

- Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen (Instandhaltung und Instandsetzung),
- Abschreibungsbeträge,
- Beiträge zu Pflicht- und freiwilligen Versicherungen,
- Aufwendungen für den Anschluß und für die Entnahme von Energie und Wasser sowie für Abwassereinleitung bzw. -beseitigung,
- Aufwendungen für Heizung und Reinigung,
- Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Grundsteuer, Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Ungezieferbekämpfung),
- Verwaltungs- und andere Kosten des Grundstückes, soweit diese vom Nutzer nicht direkt getragen werden.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mal 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. GBl. II Nr. 116 S. 918).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt: Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489; Ber. GBl. I 1975 Nr. 19 S. 344).

<sup>4</sup> Betriebe der Wohnungswirtschaft sind:

- VEB der Wohnungswirtschaft
- Kommunale Wohnungsverwaltungen in den Städten und Gemeinden
- Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften.

<sup>5</sup> Z. Z. gelten die für die Betriebe der Wohnungswirtschaft getroffenen speziellen planungs- und finanzrechtlichen Regelungen.

(2) In die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist auch die anteilige Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe einzubeziehen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.<sup>6</sup>

## §4

Von den Vertragspartnern sind im Nutzungsvertrag der Zahlungstermin und das anzuwendende Zahlungsverfahren zu vereinbaren.<sup>7</sup>

### Sonderregelungen

## §5

Bei der Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken und Grundmitteln staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen durch andere staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen, die dem gleichen zentralen oder örtlichen Staatsorgan (Ministerium bzw. Rat des Bezirkes, Rat des Kreises, Rat der Stadt oder Gemeinde) unmittelbar unterstehen, ist Nutzungsentgelt grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

## § 6

Bei der Nutzung oder Mitnutzung von Räumen in Grundstücken gemäß § 1 Abs. 1 durch

— die im Bereich des Überlassers tätigen gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Betriebspartei- und Gewerkschaftsorganisation des Überlassers) und

— Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front der DDR und Ortsgruppen der Volkssolidarität (Büro-, Versammlungs-, Klubräume)

ist kein Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

## §7

Die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, daß kein Nutzungsentgelt zu vereinbaren ist, wenn Überlasser und Nutzer dem gleichen Kombinat angehören. Das betrifft auch Nutzungs-Verhältnisse zwischen Kombinatleitung und Stammbetrieb.

## § 8

Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen abweichende Regelungen von dieser Anordnung treffen.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## §9

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Nutzungs-Verträge für Grundstücke und Grundmittel gemäß § 1 Abs. 1 sind bis zum 30. Juni 1984 unter Berücksichtigung der für die Planung festgelegten Termine mit den Grundsätzen der Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

## §10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1982

### Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

<sup>6</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33) in der Fassung der Zweiten-Verordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. April 1971 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II Nr. 42 S. 326),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1979 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 5 S. 53),
- Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. November 1976 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 42 S. 494),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1979 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 18 S. 159).

<sup>7</sup> Anordnung vom 8. August 1978 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 314).